



## Kontaktstudienordnung (KSO) für das Kontaktstudium Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

vom 9. August 2018<sup>1</sup>

Auf Grund von §§ 31 Abs. 5, 59 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 die folgende Ordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten nach erfolgreicher Teilnahme am Kontaktstudium Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Umfang und Inhalte sind im Modulhandbuch des Kontaktstudiums Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen geregelt.

### § 2 Zielsetzung

- (1) Die Konzeption des Kontaktstudiums basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz der Sprachförderung und Sprachbegleitung. Ziel ist, Erzieherinnen als Sprachvorbilder zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Das Bewusstsein zu stärken, dass Sprachförderung in jeder alltäglichen Situation möglich ist und zusätzliche Sprachfördermaßnahmen nur auf der Grundlage eines bewusst gestalteten sprachlichen Umfelds wirksam werden können.
- (2) Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für die im Kontaktstudium erbrachten Leistungen. Art und Umfang der Leistungen sind im Modulhandbuch geregelt. Im Hochschulzertifikat findet sich die Bezeichnung des Kontaktstudiums, die Auflistung der erbrachten Leistungen und die Darstellung der Lerninhalte.

### § 3 Anmeldung

- (1) Der Anmeldeschluss ist vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Das Kontaktstudium wendet sich an Pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen mit sehr guten Deutschkenntnissen.

### § 4 Teilnahmegebühren und -dauer

- (1) Das Kontaktstudium findet an acht Präsenzphasen statt, jeweils freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt € 900 inkl. Studienunterlagen Fachbücher (in zwei Teilrechnungen zu je € 450 zu Beginn eines jeden Semesters).
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt in Form der Zustellung eines Gebührenbescheids.
- (4) Die Teilnahmeberechtigung erlischt vorzeitig, wenn die Gebühren nicht fristgerecht eingehen.

### § 5 Hochschulzertifikat

- (1) Der Erwerb eines Hochschulzertifikats für das Kontaktstudium Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen setzt einen im Modulhandbuch geregelten, nachgewiesenen Leistungsumfang voraus.
- (2) Für die Erstaussstellung von Hochschulzertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von € 50 erhoben. Für jede weitere Ausstellung eines Duplikats wird eine Verwaltungsgebühr von 20 € fällig.

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 9. August 2018

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor